B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Sportlerheim und seiner Außenanlagen
in der Gemeinde Wangels in Hansühn.

§ 1
Zweck der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Sportlerheim der Gemeinde Wangels.

(2) Die Benutzungsordnung bezieht sich auf folgende Räumlichkeiten des Sportlerheimes; gemäß anliegendem Lageplan:

a) Gemeinschaftsraum
b) Sitzungsraum
c) Küche
d) Sanitärbereich
e) Eingangsbereich

§ 2
Nutzungsberechtigte

(1) Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind alle Vereine und Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wangels.

(2) Für die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten wird ein Entgelt erhoben; das Nähere regelt die Entgeltsordnung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der in § 1 aufgeführten Räumlichkeiten ist ausgeschlossen. Der Sportbetrieb darf durch eine anderweitige Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 3

Überlassung der Räume

(1) Jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der in § 1 genannten Räume ist bei dem Hausmeister zu beantragen. Die Anmeldung hat mindestens 14 Tage vor der beabsichtigen Nutzung zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung hat mindestens folgenden Inhalt:

a) Name und Anschrift des Nutzers
b) Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer
c) Bezeichnung der benötigten Räumlichkeiten

(3) Die Räume werden gemäß Hausmeistervertrag geöffnet und geschlossen soweit es sich nicht um Veranstaltungen des SV Hansühn handelt. Der SV Hansühn behält drei Schlüssel für die Gemeinschaftsräume soweit er diese Ordnung einhält. Bei auftretenden Konflikten entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume des Sportlerheimes entstehen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Benutzer ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

(3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Benutzung behindernde Ereignisse.

(5) Die Gemeinde übernimmt für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den zugewiesenen Räumen.

§ 5
Allgemeine Pflichten

(1) Alle Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten. Mit Verbrauchsgütern ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Inventarstücke müssen sofort durch gleichwertige Neuanschaffungen ersetzt werden. Die Ersatzstücke gehen mit ihrer Einbringung in das Inventar in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(3) Eine Haftung für abhandengekommene Garderobe oder Sachen des Benutzers wird ausgeschlossen.

§ 6
Reinigung

(1) Die in § 1 bezeichneten Räumlichkeiten werden im sauberen Zustand überlassen.

(2) Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten spätestens am folgenden Tag bis 12.00 Uhr im gereinigten Zustand (gefegt und nass gefeudelt) zurückzugeben. Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, ist die Gemeinde Wangels berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Benutzers nachzuholen.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzungsordnung wird von dem Benutzer vollinhaltlich anerkannt. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten unterwirft der Benutzer sich dieser Ordnung.

(2) Das Befahren der dem Sportlerheim zugeordneten Freifläche ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Hausmeister möglich und beschränken sich im wesentlichsten auf Lieferfahrzeuge.

(3) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzer von jeder weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.10.1994

23758 Oldenburg i.H., den 01.11.1994

Gemeinde Wangels
(L.S.) gez. Baumann
Der Bürgermeister